


|   |  |  |
|---|--|--|
|  | <b>Amt:</b>                              |  |
|   | <b>Bürgermeister</b>                     | <b>Vorlage zu TOP 2</b>                        |
| <b>Gremium</b>  | <b>Vorberatung</b>                       | <b>Entscheidung</b>                            |
| Gemeinderat   | nichtöffentlich <input type="checkbox"/> | öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> |
| Beratungstag/ Sitzungstag   |  | 18.06.2018                                     |

**TOP 2****Form des Zirkularbeschlusses****I. Anlagen:**

keine

**II. Beschlussantrag:**Variante 1:

Der Gemeinderat beschließt, dass nach §37 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) über Gegenstände einfacher Art im elektronischen Verfahren beschlossen werden kann.

Variante 2:

Der Gemeinderat beschließt, dass nach §37 Abs. S. 2 Gemeindeordnung (GemO) über Gegenstände einfacher Art im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann.

**III. Sachverhalt und Begründung:**

Gemäß § 23 GemO sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde der Gemeinderat und der Bürgermeister. Dem Bürgermeister wurden gemäß § 9 der Hauptsatzung einige Zuständigkeiten übertragen, für alle anderen Bereiche ist per se der Gemeinderat zuständig (Ausnahmen gesetzliche Restriktionen bzw. Geschäft der laufenden Verwaltung).

Es gibt aber auch Tagesordnungspunkte/ Themenkomplexe, die von Ihrer Natur nach „einfach“ sind, aber trotzdem der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Für solche Fälle hat der Landesgesetzgeber im § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt. Nachfolgend der entsprechende Gesetzestext:

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. **Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.**

Gemäß der Kommentierung zum § 37 GemO obliegt die Prüfung ob die Voraussetzung gegeben ist, dem Bürgermeister oder im Fall seiner Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter nach pflichtgemäßer Prüfung. Ein Gegenstand ist einfacher Art, wenn er für die Gemeinden oder den betroffenen Bürger nur von unerheblicher Auswirkung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne Weiteres zu übersehen sind einer münd-

lichen Erläuterung und Erörterung nicht bedürfen. Die in §39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten sowie solche, die für die Gemeinde von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, können nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erledigt werden. Glaubt ein Gemeinderat, dass der Gegenstand der Erörterung bedarf, kann er dem Antrag widersprechen und damit mündliche Verhandlung erzwingen. Dringlichkeit der Erledigung ist nicht Voraussetzung für das schriftliche oder elektronische Verfahren, rechtfertigt aber auch nicht, dass ein Gegenstand, der nicht einfacher Art ist, in diesem Verfahren behandelt wird.

Vorteile der Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art:

Der Gemeinderat muss gerade in der Ferienzeit nicht zwingend einberufen werden. Es entstehen somit auch weniger Kosten, als bei einer ordentlichen Sitzung, die einem gewissen Verwaltungsaufwand (Personalkosten Verwaltung + Entschädigung ehrenamtliche Tätige Bürger) verursachen. Die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten werden nicht beschnitten, da der Gemeinderat umfassend informiert wird und jedes einzelne Mitglied widersprechen kann. Die Bevölkerung wird spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates entsprechend informiert.

Form der Beschlussfassung:

Der Gesetzgeber lässt sowohl die schriftliche als auch elektronische Form zu. Die Gemeindeverwaltung präferiert die elektronische Form, also die Variante 1 im Beschlussvorschlag. Gründe hierfür sind, dass diese Art unkomplizierter, schneller und Ressourcenärmer ist.

---

**IV. Finanzielle Auswirkung:**

Keine Auswirkungen. Rein theoretisch sogar Einsparmöglichkeiten.

---

Aufgestellt:  
Amstetten, 24.05.2018

Johannes Raab  
Bürgermeister